

Vorwort zur dritten Auflage.

Die dritte Auflage unterscheidet sich von den früheren wesentlich dadurch, daß die wichtigeren der in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts berücksichtigt sind und daß behutsame Verminderung des in der zweiten Auflage etwas stark angewachsenen Umfangs des Buches der Abdruck der minder erheblichen Nebengesetze sowie der Verzeichnisse der Gerichtsorte und der Ausführungsgefeze fortgelassen, auch die Wiedergabe des Unfechtungsgefezes der Verbindung mit der Konkursordnung vorbehalten ist.

Berlin, im September 1884.

R. S.